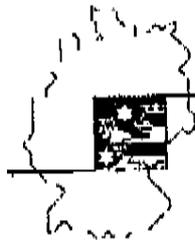


*Jürgen Fuchs*



**FREISTAAT THÜRINGEN**



Innenministerium  
Der Minister

Thüringer Innenministerium - Postfach 99093 - 99094 Erfurt

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Prof. Dr. Dagmar Schipanski, MdL  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



Datum  
*30.* November 2006

Sitzung des Innenausschusses des Thüringer Landtags am 1. Dezember 2006  
Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006

Anlage

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

es ist beabsichtigt, die Mitglieder des Innenausschusses des Thüringer Landtags in der Sitzung am 1. Dezember 2006 über den Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 zu informieren.

Ich übersende Ihnen daher beiliegend den auf der Grundlage des o.g. IMK-Beschlusses erstellten Erlass des Thüringer Innenministeriums vom 23. November 2006 mit der Bitte, diesen den Mitgliedern des Innenausschusses des Thüringer Landtags zuzuleiten.

Den Mitgliedern des  
*InnenA*

Mit freundlichen Grüßen

*[Signature]*  
Dr. Karl Heinz Gaster

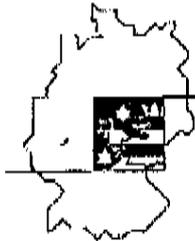


Antrag der Landesregierung  
gemäß § 74 Abs. 3 GO

01-DEZ-2006 09:46 Von: Hn:01212 5 86024986 S.2/6  
Abdruck

FREISTAAT THÜRINGEN

Innenministerium



Thüringer Innenministerium PF 900131 99104 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 210

Weimarplatz 4

99423 Weimar

Geschäftszeichen  
24.1

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Telefon

Datum  
23.11.2006

182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am  
16./17.11.2006 Nürnberg  
hier: Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006

Auf Grundlage der §§ 23 Abs. 1, 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nachfolgende Regelung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung an:

1. Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ein Bleiberecht gewährt werden können.
2. Der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, muss konsequent beendet werden.
3. Der weitere Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden,
  - 3.1. • wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am 17. November 2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,
  - In allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17. November 2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und

## 3.2.

## 3.2.1. wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen

(Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)

und wenn der Lebensunterhalt der Familie am 17. November 2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

## 3.2.2. Ausnahmen können zugelassen werden:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- bei Personen, die am 17. November 2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

## 4. Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

## 4.1. Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.

## 4.2. Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnislage nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

## 4.3. Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.09.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des GERR.

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

- 5. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

- 6. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,
  - 6.1. die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,
  - 6.2. die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,
  - 6.3. bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 - 5 und 8 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,
  - 6.4. die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können,
  - 6.5. die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben,
  - 6.6. Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.
- 7. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem 17. November 2006 gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 8. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.
- 9. Von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber die Voraussetzungen von Punkt 3.2.1 nicht erfüllen, erhalten eine Duldung nach § 60 a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz bis zum 30.09.2007, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.

Wenn sie ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis. Ziffern 3.2.2 zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für sechs Monate erteilt und kann nach Ablauf der arbeitsrechtlichen Probezeit und Vorliegen der weiteren Vorausset-

zungen nach dieser Anordnung bis zu maximal zwei Jahren verlängert werden. Weitere Verlängerungen sind unter der Voraussetzung der Ziffer 7 möglich.

10. Das Thüringer Landesverwaltungsamt meldet monatlich, getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten, bis zum 10. des Folgemonats die Anzahl der Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung nach dieser Anordnung erhalten haben und die Anzahl derjenigen, deren Antrag auf Aufenthaltserlaubnis oder Duldung abgelehnt wurde. Die erste Statistik ist zum 10. Januar 2007 vorzulegen.

Zu dieser Anordnung gebe ich folgende Hinweise:

1. Die Frage, ob ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht, ist nach § 2 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes und den Vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI zum Aufenthaltsgesetz Ziffer 2.4. zu beurteilen. Personen, die derzeit noch nicht über ausreichenden Wohnraum verfügen, jedoch die übrigen Kriterien zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung nach obiger Anordnung erfüllen, ist bis zum 30.09.2007 Gelegenheit zu geben, sich ausreichenden Wohnraum zu beschaffen.
2. Das Sprachniveau A 2 des Europäischen Referenzrahmens (A 2) im Sinne der Ziffer 4.3. setzt eine elementare Sprachverwendung voraus. Diese ist dann zu bejahen, wenn Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstanden werden, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Daneben muss sich der ausländische Staatsangehörige in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen können, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Zudem setzt die Stufe A 2 GERB voraus, dass der Ausländer mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben kann.
3. Unter den Ausschlussgrund der Ziffer 6.1. der Anordnung fällt insbesondere, wer die Ausländerbehörde über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit getäuscht hat.  
  
Der Ausschlussgrund der Ziffer 6.2. ist zum Beispiel dann gegeben, wenn der Betroffene „untergetaucht“ ist, einen ihm mitgeteilten Abschiebetermin missachtet hat oder sich beharrlich geweigert hat, an der Pass- oder Passersatzbeschaffung mitzuwirken und dieses Verhalten die Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder behindert hat. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge fallen hingegen nicht unter Ziffer 6.2..
4. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Ausschlussgrund bezüglich Ziffer 6.4. (Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat) vorliegt, sind aktuelle Auskünfte aus dem Bundeszentralregister heranzuziehen.
5. Der Erlass des Thüringer Innenministeriums vom 06.03.2006 zur Beteiligung der Sicherheitsbehörden bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz (VS - NfD) ist anzuwenden. Zur Einschätzung der Frage, ob Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus (6.5. der Anordnung) bestehen, kann eine Sicherheitsanfrage an das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz auch bei Angehörigen von Staaten, die im Erlass des Thüringer Innenministeriums vom 06.03.2006 nicht genannt sind, durchgeführt werden.

6. Verfahren bei der Härtefallkommission des Freistaats Thüringen fallen nicht unter Ziffer 8 der Anordnung.
7. Soll nach Ziffer 9 der Anordnung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, so sind Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Abschluss zu bringen.
8. Bei dem Personenkreis, der eine Duldung nach Ziffer 9 der Anordnung erhält, ist als Nebenbestimmung bzgl. der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu verfügen: „Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet.“

Nach Ziffer 9 der Anordnung reicht es aus, wenn ein verbindliches Arbeitsangebot nachgewiesen wird, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist. Für den Nachweis eines verbindlichen Arbeitsangebotes ist es erforderlich, dass ein konkreter Arbeitsvertrag vorgelegt wird, der nur noch vom Ausländer unterzeichnet werden muss. Aus dem Arbeitsvertrag muss zumindest der Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigung (maximal ein Monat in der Zukunft), die Dauer der Beschäftigung, die Höhe des Entgeltes, die Dauer einer eventuellen Probezeit und die Art der Arbeitsleistung hervorgehen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist bei Vorlage eines dieses Kriterien erfüllenden Angebotes für sechs Monate zu erteilen. Mit dieser Aufenthaltserlaubnis kann dann eine Zustimmung zur Arbeitsaufnahme gem. § 9 Beschäftigungsverfahrensverordnung eingeholt werden, die nicht mehr der Vorrangprüfung unterliegt.

Dem Ausländer ist zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche das Verlassen des beschränkten Aufenthaltes nach § 12 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes zu erlauben.

9. Die Erfüllung der Passpflicht bzw. die Befreiung von der Passpflicht unterfällt den allgemeinen Vorschriften des Aufenthaltsrechts.

Zur Klärung von Fragen, die beim Vollzug dieser Anordnung auftreten, ist beabsichtigt, in der zweiten Januarhälfte 2007 eine Beratung mit den Ausländerbehörden durchzuführen. Ich bitte, die Ausländerbehörden unverzüglich zu informieren.

Im Auftrag

*gezeichnet*

Bernhard Rieder